



## **Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993: Inkraftsetzen der Änderungen vom 24. Oktober/21. November 2013**

### **Das Generalsekretariat berichtet:**

- 1 Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonalen und – in zweiter Priorität – ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Die Plenarversammlungen der EDK und der GDK haben mit Beschlüssen vom 24. Oktober 2013 bzw. 21. November 2013 die folgenden Änderungen der Diplomanerkennungsvereinbarung zu Handen der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet:
  - Anpassung der interkantonalen Rechtsgrundlage betreffend das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK an die Vorschriften des Bundes (Artikel 12ter Diplomanerkennungsvereinbarung);
  - Erlass der für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD) notwendigen interkantonalen Grundlagen für die Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen (Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz) und von ausländischen Osteopathinnen und Osteopathen (Artikel 1, 6 und 12 Diplomanerkennungsvereinbarung);
  - Artikel 10 Absatz 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung (IKV) soll mit einer Rechtsmittelkompetenz für die für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zuständigen Anerkennungsbehörden ergänzt werden.
- 2 Nach Abschluss der kantonalen Beitrittsverfahren kann der Vorstand der EDK die revidierte Vereinbarung gestützt auf Artikel 14 der Diplomanerkennungsvereinbarung (IKV) in Kraft setzen. Die Änderungen der Diplomanerkennungsvereinbarung sollen rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.
- 3 Die Änderungen werden den Kantonen zur Publikation gemäss kantonalem Recht und dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zugestellt.

### **Der Vorstand beschliesst:**

- 1 Die von der Plenarversammlung der EDK am 24. Oktober 2013 und der Plenarversammlung der GDK am 21. November 2013 beschlossenen Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 werden nach Abschluss der kantonalen Beitrittsverfahren rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.
- 2 Die Änderungen werden den Kantonen zur Publikation gemäss kantonalem Recht zugestellt.
- 3 Der Beschluss wird dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht.

Burgdorf, 11. Mai 2017

**Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Im Namen des Vorstandes:

sig.

Susanne Hardmeier  
Generalsekretärin

Anhang:

- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 inklusive Änderungen vom 24. Oktober/21. November 2013

Zustellung an:

- Kantonale Erziehungs- und Gesundheitsdepartemente
- Staatskanzleien der Kantone

Publikation auf der Website EDK

350-17.3-29295 MA